jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/1/25 99/02/0146

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2002

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §1 Abs1;
KFG 1967 §36 lita;
KFG 1967 §36;
StVO 1960 §1 Abs1;
StVO 1960 §43 Abs1 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/02/0039 E 25. September 1991 RS 1 (hier ohne den ersten Halbsatz)

Stammrechtssatz

Da unter "Verkehr" (§ 1 Abs 1 StVO) nicht nur der sich bewegende, sondern auch der ruhende Verkehr zu verstehen ist (§ 43 Abs 1 lit b StVO), wird ein Kraftfahrzeug iSd§ 36 KFG auch dann "verwendet", wenn es auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zum Halten oder Parken abgestellt wird und dies nicht nur für den Abstellvorgang als solchen, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zutrifft

(Hinweis E 17.9.1982, 82/02/0075; E 9.11.1984, 84/0213/0079).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999020146.X01

Im RIS seit

23.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at